

# **Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt**

## **Flächennutzungsplan 2012**

### **11. Änderung,**

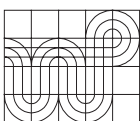
**– „Flächen für Gemeinbedarf“ –  
Gemarkung Tomerdingen**

**– „Flächen für Versorgung und Freiflächen-Solaranlagen“ –  
Gemarkungen Tomerdingen, Bollingen, Scharenstetten,  
Beimerstetten und Westerstetten**

**– ENTWURF –  
UMWELTBERICHT**

Stand: 15.09.2023

Bearbeitung:



WICK + PARTNER  
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart  
T 0711. 255 09 55 0 • [info@wick-partner.de](mailto:info@wick-partner.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben</b>	<b>3</b>
1.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	3
1.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang	4
1.1.3	Bedarf an Grund und Boden	5
<b>1.2</b>	<b>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</b>	<b>5</b>
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABSATZ 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN</b>	<b>9</b>
<b>2.1</b>	<b>Fläche 1: Kindergarten Tomerdingen</b>	<b>10</b>
2.1.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	11
2.1.2	Wirkfaktoren der Planung	11
2.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
2.1.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.1.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	13
<b>2.2</b>	<b>Fläche 2: Nahwärme+Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Tomerdingen</b>	<b>14</b>
2.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	15
2.2.2	Wirkfaktoren der Planung	15
2.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
2.2.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.2.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	18
<b>2.3</b>	<b>Fläche 3: Freiflächensolaranlage Blumenhau, Tomerdingen</b>	<b>19</b>
2.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	20
2.3.2	Wirkfaktoren der Planung	20
2.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21
2.3.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.3.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	22
<b>2.4</b>	<b>Fläche 4: Freiflächensolaranlage Hetzenfeld Tomerdingen, Steinbol Bollingen</b>	<b>23</b>
2.4.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	24
2.4.2	Wirkfaktoren der Planung	24
2.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
2.4.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.4.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	26
<b>2.5</b>	<b>Fläche 5: Freiflächensolaranlage Wasem, Scharenstetten</b>	<b>27</b>
2.5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	28
2.5.2	Wirkfaktoren der Planung	28
2.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
2.5.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	30
2.5.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	30
<b>2.6</b>	<b>Fläche 6: Freiflächensolaranlage Eiselau, Beimerstetten</b>	<b>31</b>
2.6.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	32
2.6.2	Wirkfaktoren der Planung	32

2.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	33
2.6.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	34
2.6.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	34
<b>2.7</b>	<b>Fläche 7: Freiflächensolaranlage Weilerweg, Westerstetten .....</b>	<b>35</b>
2.7.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	36
2.7.2	Wirkfaktoren der Planung.....	36
2.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	37
2.7.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	39
2.7.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	39
<b>2.8</b>	<b>Fläche 8: Freiflächensolaranlage Jungholz, Westerstetten.....</b>	<b>40</b>
2.8.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	41
2.8.2	Wirkfaktoren der Planung.....	41
2.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	42
2.8.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	43
2.8.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	44
<b>2.9</b>	<b>Fläche 9: Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Westerstetten.....</b>	<b>45</b>
2.9.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	46
2.9.2	Wirkfaktoren der Planung.....	46
2.9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	47
2.9.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	48
2.9.5	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	48
<b>3</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG .....</b>	<b>49</b>
<b>4</b>	<b>HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENT / STARKREGEN.....</b>	<b>49</b>
<b>5</b>	<b>GEPLANTE MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMÄßNAHMEN ....</b>	<b>50</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	50
5.2	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange .....	50
5.3	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....	50
<b>6</b>	<b>IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN ..</b>	<b>51</b>
<b>7</b>	<b>ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT VON ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN (§ 1 ABS. 6 NR. 7I BAUGB).....</b>	<b>52</b>
<b>8</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>52</b>
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	52
8.1.1	Methodik des Umweltberichts .....	52
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	52
8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts .....	53
8.4	Referenzliste der Quellen .....	54

## 1 Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

#### 1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt macht die Erstellung eines Umweltberichts nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erforderlich. Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt, genehmigt 13.10.2004, beabsichtigt die VG Dornstadt mehrere Änderungen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung durchzuführen.

Der Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes zur punktuellen Änderung orientiert sich an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Die Grundlage dafür bilden die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

Der Umweltbericht betrachtet und bewertet die Gebiete der Teiländerungen und beurteilt sie hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der erheblichen Umweltauswirkungen.

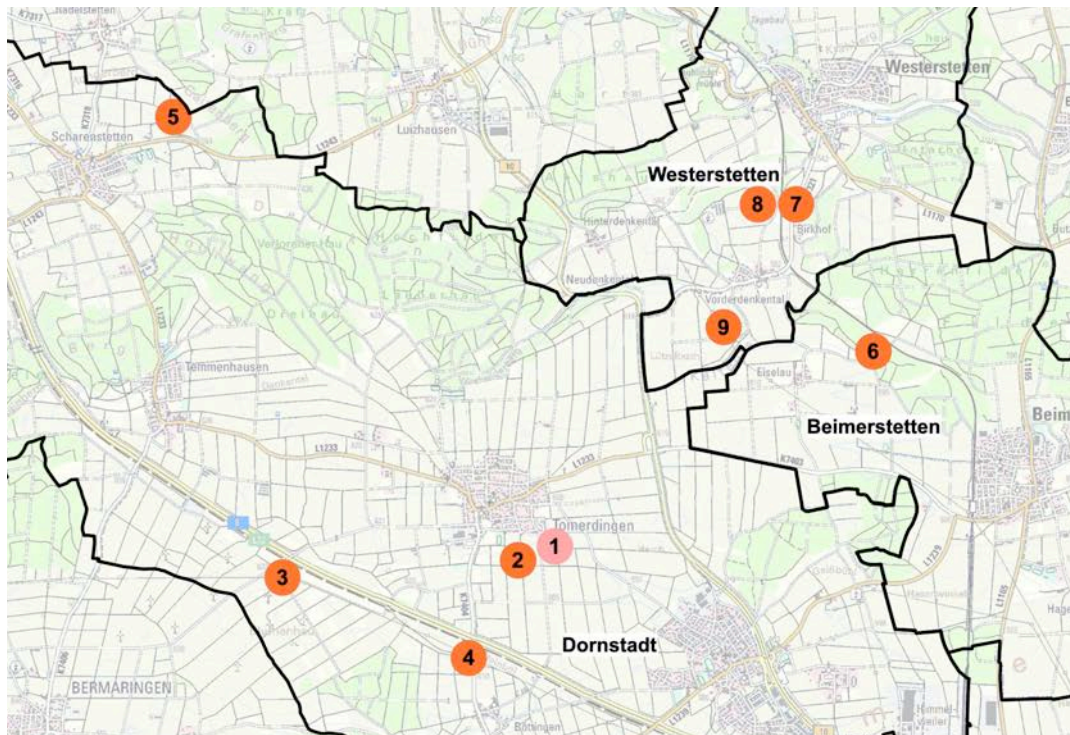
Für die VG Dornstadt liegt der Flächennutzungsplan 2012, genehmigt am 13.10.2004, vor. Er bildet die Grundlage für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan wird als vorbereitender Bauleitplan zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für das Gemeindegebiet (§ 1 (3) BauGB) aufgestellt. Die Ziele und Inhalte legt § 5 (1) und (2) BauGB fest. Das Baugesetzbuch definiert in § 1 (5) Satz 1 die allgemeinen Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung, wonach eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit einer sozialgerechten Bodennutzung die natürlichen Lebensgrundlagen sichern und entwickeln soll.

Mit der 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft insgesamt 9 punktuelle Teiländerungen durchzuführen.

Mit den Planänderungen sollen den aktuell kommunalen Entwicklungsaufgaben entsprochen werden. Einerseits soll durch den Bau eines weiteren Kindergartens in Tomerdingen eine Stärkung der sozialen Infrastruktur zur Verbesserung der Betreuungsangebote für Kinder unterstützt werden. Andererseits führt die Förderung der Energiewende zum Erreichen weiterer Klimaschutzziele zu Flächenbedarfen für den Ausbau solarer Energiegewinnung. Die Realisierung von Freiflächensolaranlagen gewinnt an Dynamik; dieser soll mit 8 weiteren Flächenausweisungen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans nachgekommen werden.

1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang



Kartengrundlage: DTK, RIPS LUBW, 2023

Fläche	Bezeichnung	Geplante Ausweisung	Größe in ha
1	Kindergarten Tomerdingen	Gemeinbedarf Kita	0,6
2	Nahwärme+Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Tomerdingen	Versorgungsfläche Heizzentrale + Sonderbaufläche (FF-Solar)	4,1
3	Freiflächensolaranlage Blumenhau, Tomerdingen	Sonderbaufläche (FF-Solar)	10,3
4	Freiflächensolaranlagen Hetzenfeld, Tomerdingen, Steinbol Bollingen	Sonderbaufläche (FF-Solar)	3,4
5	Freiflächensolaranlagen Wasem, Scharenstetten	Sonderbaufläche (FF-Solar)	3,7
6	Freiflächensolaranlage Eiselau	Sonderbaufläche (FF-Solar)	1,6
7	Freiflächensolaranlage Weilerweg	Sonderbaufläche (FF-Solar)	2,6
8	Freiflächensolaranlage Jungholz	Sonderbaufläche (FF-Solar)	4,2
9	Freiflächensolaranlage Lützelbuch	Sonderbaufläche (FF-Solar)	6,5

### 1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die geplanten Flächendarstellungen der 11. Änderung des FNP der VG Dornstadt befinden sich im Außenbereich und sind bisher nicht überbaut. Mit den 9 Teilflächen der 11. Änderung werden insgesamt ca. 32,9 ha in Anspruch genommen. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik beträgt ca. 32,0 ha. Für die Gemeinbedarfsfläche Kindergarten werden ca. 0,6 ha benötigt, die übrigen 0,3 ha verfallen auf die Versorgungsfläche Heizzentrale.

Es werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Die Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen der Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbarer und klimafreundlicher Energie durch die Einsparung von CO<sub>2</sub>. Damit wird dem Grundsatz des § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen.

Der Totalverlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung ist insgesamt betrachtet sehr klein und beschränkt sich auf die Gebäude des Kindergartens, der Heizzentrale und der Trafostationen und Wechselrichter. Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt.

Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine besondere Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben (Flurbilanz Stufe I und II). Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann. Zudem ist die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der PV-Anlagen nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik).

Nach Betriebsaufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlagen können die Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung als Agrarfläche zugeführt werden.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

### 1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Naturschutzgesetze sowie den raumordnerischen Vorgaben aus Landesentwicklungs- und Regionalplanung.

Die Fachziele beziehen sich hauptsächlich auf den Erhalt und die Förderung der einzelnen Schutzgüter. Auf Ebene des Bebauungsplans sollen diese Ziele konkretisiert werden.

Die Fachziele beziehen sich hierbei insbesondere auf folgende Schutzgüter.

Schutzgut	Fachziele/Planungsempfehlungen
Boden/Fläche	Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG; § 1a (2) und § 1 (6) Nr. 8 BauGB). Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher / sehr hoher Leistungsfähigkeit.
Wasser	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§1 WHG) Erhalt der Grundwasserneubildung (§47 WHG).
Klima/Luft	Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG).

Landschaftsbild/ Erholung	Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft ist zu sichern (§ 1 (1) Nr. 3 BNatSchG). Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion (§ 1 (6) 7 und 1a BauGB)
Arten/Biotope/ Biologische Vielfalt	Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (u. a. §§ 1, 9, 14, 15, 19, 20, 21, 44 BNatSchG). Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)
Mensch/ Gesundheit	Schutz von Flächen mit Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen (§ 1 BImSchG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB). Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Die städtebauliche Eigenart ist zu berücksichtigen. (§ 1 (6) 7, § 1a (3) BauGB). Erhalt von Kulturdenkmälern (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG).

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023

### 1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

#### 1.2.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

Die Landesplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen. (4.2(G))

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen. (4.2.2 (Z))

Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern. (4.2.3 (G))

### Stromerzeugung

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. (4.2.5 (G))

#### 1.2.2.2 Regionalplan Donau-Iller 1987

##### Gemeinbedarf, soziale Infrastruktur

Im System der zentralen Orte ist die Gemeinde Dornstadt als Kleinzentrum festgelegt. Als Kleinzentren sind Gemeinden mit Versorgung- und Siedlungskern mit Konzentration der Grundversorgungseinrichtungen festgelegt. Sie stellen Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen, und kulturellen Grundbedarfs der Bevölkerung des Nahbereichs bereit. Zu den Grundversorgungseinrichtungen gehören u.a. Kindergarten, Grundschule ... (A IV.3.1.4)

Auch für die Teilorte mit Eigenentwicklung ist die Grundversorgung mit sozialen Einrichtungen zu gewährleisten; das wohnortnahe Angebot von Kindergartenplätzen gehört hierzu.

##### Energieversorgung und Stromversorgung

Die Regionalplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.

Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.

....

Vor allem soll angestrebt werden, ... den Anteil umweltfreundlicher Energietypen zu erhöhen. (B X 1.1)

#### 1.2.2.3 Entwicklungspolitische Vorgaben

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wesentlich gesteigert werden, mit dem Ziel der vollständigen Substitution fossiler Energieträger. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 hat der Gesetzgeber die Umsetzung seiner bisherigen klimapolitischen Ziele bereits gestärkt.

Mit dem EEG 2021 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65% erhöht werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021). Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird (§1 Abs. 3 EEG 2021).

Für Freiflächen-Photovoltaik sieht das EEG 2017 als zulässige Flächenkulisse vor allem Konversionsflächen und Seitenstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem EEG 2021 ist die Flächenkulisse des 110-m-Korridor entlang von Autobahnen auf 200 m vergrößert worden.

Schließlich formuliert der Koalitionsvertrag 2021-2026 (Ziffer 2, A) zwischen Grünen und CDU den Einsatz für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von



Autobahnen, Zugstrecken, ... voranzutreiben. Die Flächenausweisung entspricht damit auch den Zielen der Landesregierung.

Mit dem EEG 2023 soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien nochmals forciert werden. Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift bereits ab Mitte 2022 (29. Juli) der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorrang. So werden u.a. die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen erweitert. Die überwiegenden Regelungen des EEG 2023 treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

#### 1.2.2.4 Resümee

Die geplante Entwicklung zur Förderung der Gewinnung regenerativer Energien fügt sich inhaltlich und räumlich in die Ziele der Raumordnung und gesetzliche Rahmenbedingungen bezüglich einer ressourcenschonenden Entwicklung ein.

#### 1.2.2.5 Aussagen des Landschaftsplans VG Dornstadt

Der Landschaftsplan für den Verwaltungsraum Dornstadt, Beimerstetten, Westerstetten aus dem Jahr 2001 stellt die Planbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar, die teilweise durch Suchfelder für landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich überlagert sind. Weitergehende Restriktionen zur Flächenentwicklung ergeben sich aus dem Landschaftsplan nicht.



## 2.1 Fläche 1: Kindergarten Tomerdingen

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Südöstlich von Tomerdingen, Flst.-Nr. 441, ca. 0,6 ha Derzeitige Nutzung: Ackerflächen Höhenlage: ca. 610 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Kindergarten
mögliche GRZ gemäß B-Plan	-
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Dornstadt wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	keine
sonstige Schutzgebiete	keine
Regionalplan Donau-Iller 1987	In den Raumnutzungskarten (Siedlung und Versorgung und Landschaft und Erholung) ist das Plangebiet ohne regionalplanerische Restriktionen dargestellt (Weißfläche). In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) bestehen ebenfalls keine Restriktionen.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

### 2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere			x
Pflanzen			x
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	
Klima/Luft		x	
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter	x		

### 2.1.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung
Boden/Fläche	x		
Wasser	x		
Klima/Luft		x	Kleinflächiger Verlust von Kaltluftproduktionsflächen, siedlungsrelevante Bedeutung ist gering
Landschaft		x	Überprägte Fläche am Ortsrand, angrenzender Streuobstbestand bleibt erhalten, keine relevanten Sichtbeziehungen
Biologische Vielfalt		x	Lage außerhalb Biotopverbund und Wildwegekorridor
Natura 2000		x	Nicht betroffen
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung	x		
Kultur-/Sachgüter	x		
Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie

Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	<p><u>Bestand:</u>                      Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Der angrenzende Streuobstbestand kann ein (Jagd-)habitat für Fledermäuse darstellen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                      Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung durch Gebäude) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p>	•
Boden/ Fläche	<p><u>Bestand:</u>                      Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von hoher Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Totalverlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung. Es ist mit mittleren Versiegelungsgraden zu rechnen.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                      Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wirkt während der Standzeit der Gebäude dauerhaft.</p>	•••
Wasser	<p><u>Bestand:</u>                      Die hydrogeologische Einheit wird von Oberjura gebildet. Für die Grundwasserneubildung ist die Durchlässigkeit der hydrogeologischen Schichten von mittlerer Wertigkeit. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung. Es ist mit mittleren Versiegelungsgraden zu rechnen.</p>	••

	<p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung wirkt während der Standzeit der Gebäude dauerhaft.</p>	
Mensch/ Gesund- heit	<p><u>Bestand:</u>                  Von der Fläche gehen keine Gefahren für die menschliche Gesundheit aus. Geringfügige Vorbelastung durch Immissionen aus Landwirtschaft und Anliegerverkehr.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Temporäre Lärmimmissionen während der Bauphase.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Es ist mit einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen durch Hol- und Bringverkehr zur Kindertagesstätte zu rechnen. Ggfs. sind vertiefende Immissionsuntersuchungen erforderlich.</p>	•
Kultur-/ Sachgüter	<p><u>Bestand:</u>                  Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine besondere Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur I).</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Der Landwirtschaft werden dauerhaft Flächen entzogen, die eine besondere Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Die Fläche ist mit 0,6 ha relativ gering. Innerörtliche Potenzialflächen stehen nicht zur Verfügung. Anderweitige Flächen am Ortsrand Tomerdingens mit weniger wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Flurbilanz Grenz- und Untergrenzflur) sind nicht vorhanden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Keine Auswirkungen ersichtlich.</p>	•

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

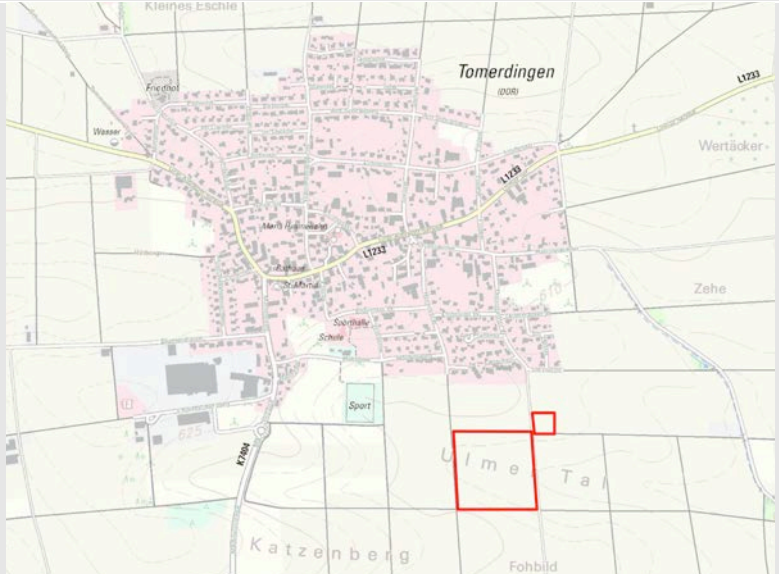
#### 2.1.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der sehr guten landwirtschaftlichen Eignung Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

#### 2.1.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Aufgrund des zu erwartenden Versiegelungsgrads durch die geplante Gemeinbedarfsfläche Kindergarten ist insbesondere mit Eingriffen in den Boden und die Grundwasserneubildung, auf Arten, die menschliche Gesundheit und auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu rechnen. Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehene Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

## 2.2 Fläche 2: Nahwärme+Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Tomerdingen

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Südöstlich von Tomerdingen, Flst.-Nr. 441 (Teilfläche), Flst.-Nr. 404, insgesamt ca. 4,1 ha Derzeitige Nutzung: Ackerflächen Höhenlage: ca. 610 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar) Neuausweisung geplante Versorgungsfläche (Nahwärme)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	0,6 – 0,8
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Dornstadt wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	keine
sonstige Schutzgebiete	keine
Regionalplan Donau-Iller 1987	In den Raumnutzungskarten (Siedlung und Versorgung und Landschaft und Erholung) ist das Plangebiet ohne regionalplanerische Restriktionen dargestellt (Weißfläche). In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) wird das Gebiet als Gebiet für Landwirtschaft (VBG) – PS B I 2.1 G (3) dargestellt. Dies sind besonders geeignete Flächen für die landwirtschaftliche Produktion.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, sind die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

### 2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen sind z.T. aus der Begründung zum Bebauungsplan, B. Umweltbericht (BÜRO FÜR STADTPLANUNG, ZINT & HÄUßLER GMBH, 21.07.2022) übernommen.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere			x
Pflanzen			x
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	
Klima/Luft	x		
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter	x		

### 2.2.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung
Boden/Fläche	x		
Wasser	x		
Klima/Luft	x		
Landschaft		x	Überprägte Fläche am Ortsrand, angrenzender Streuobstbestand bleibt erhalten, keine relevanten Sichtbeziehungen
Biologische Vielfalt		x	Lage außerhalb Biotopverbund und Wildwegekorridor
Natura 2000		x	Nicht betroffen
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter	x		
Emissionen/Abfälle/Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO <sub>2</sub> , positive Wirkungen gegen den Klimawandel



Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	<p><u>Bestand:</u>                      Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Der angrenzende Streuobstbestand kann ein (Jagd-)habitat für Fledermäuse darstellen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                      Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung durch Gebäude) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p>	•
Boden/ Fläche	<p><u>Bestand:</u>                      Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von hoher Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Totalverlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung im Bereich der Heizzentrale. Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung innerhalb der Sonderbaufläche findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                      Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wirkt während der Standzeit der Gebäude dauerhaft. Nach Betriebsaufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung als Ackerfläche zugeführt werden.</p>	••
Wasser	<p><u>Bestand:</u>                      Die hydrogeologische Einheit wird von Oberjura gebildet. Für die Grundwasserneubildung ist die Durchlässigkeit der hydrogeologischen Schichten von mittlerer Wertigkeit. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p>	•

	<p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung im Bereich der Heizzentrale.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung wirkt während der Standzeit der Gebäude dauerhaft. Im Bereich der PV-Anlagen ist mit keiner Verminderung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die Kante der Modultrische abfließen und über die belebte Bodenschicht in den Untergrund versickern.</p>	
Klima/Luft	<p><u>Bestand:</u>                  Kaltluftentstehungsgebiet. Die gebildete Kaltluft fließt Richtung Süden und ist nicht unmittelbar siedlungsrelevant. Gemäß der Klimaanalyse Donau-Iller liegt die geplante Heizzentrale am nördlichen Rand einer Kaltluftbahn, die geplante Freiflächensolaranlage liegt innerhalb der Kaltluftbahn.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Durch die Errichtung von Gebäuden und den PV-Modulen geht die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet weitgehend verloren.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Es ist mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung gegenüber den bisherigen landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Die Kaltluftbahn wird nicht beeinträchtigt, da die Luft zwischen den aufgeständerten Modulen weiterhin abfließen kann.</p>	•
Kultur-/ Sachgüter	<p><u>Bestand:</u>                  Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine besondere Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur I).</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Der Landwirtschaft werden im Bereich der Heizzentrale dauerhaft Flächen entzogen, die eine besondere Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Dieser Flächenverlust ist jedoch gering und findet auf dem gleichen Flurstück wie der geplante Kindergarten statt. Somit können Synergie-Effekte genutzt werden. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung als Ackerfläche zugeführt werden.</p>	•

#### 2.2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der sehr guten landwirtschaftlichen Eignung Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.


#### 2.2.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sowie die geplante Versorgungsfläche Heizzentrale ist insbesondere mit Eingriffen in den Boden und die Grundwasserneubildung, auf Arten, die Kaltluftproduktion und auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu rechnen. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

### 2.3 Fläche 3: Freiflächensolaranlage Blumenhau, Tomerdingen

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Südwestlich von Tomerdingen, nordwestlich von Bollingen, die Flächen befinden sich unmittelbar an der Autobahn A8 mit der parallel verlaufenden Neubaustrecke Stuttgart-Ulm, Flst.-Nr. 2810 (Teilfläche), 2940, 2947, 2978, 2956 (Teilfläche), insgesamt ca. 10,3 ha Derzeitige Nutzung: Ackerflächen Höhenlage: ca. 610 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	-
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Dornstadt wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	keine
sonstige Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet 101 Lautern, ZV WV Ulmer Alb, festgesetzt Rechtsverordnung 15.01.1993, Zone III+IIIA
Regionalplan Donau-Iller 1987	In der Raumnutzungskarte (Landschaft und Erholung) des Regionalplans ist der südliche Standort innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 14 (Landschaftsteile an der Autobahn bei Merklingen, ...) Es handelt sich um eine Gebietsdarstellung, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) wird das Gebiet als Gebiet für Landwirtschaft (VBG) – PS B I 2.1 G (3) dargestellt. Dies sind besonders geeignete Flächen für die landwirtschaftliche Produktion.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, sind die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

### 2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere			x
Pflanzen			x
Boden/Fläche		x	
Wasser		x	
Klima/Luft		x	
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter	x		

### 2.3.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation.
Klima/Luft		x	Potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet ohne siedlungsrelevante Bedeutung. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO <sub>2</sub> (Minderung von Folgen des Klimawandels).
Landschaft		x	Überprägte Fläche an stark genutzter Verkehrsinfrastruktur, Vorbelastung durch Freileitung und bestehender Solaranlage.
Biologische Vielfalt		x	Lage außerhalb Biotopverbund und Wildwegekorridor
Natura 2000		x	Nicht betroffen
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter	x		
Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben

Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO <sub>2</sub> , positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	<p><u>Bestand:</u> Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Ebenso können in den Randbereichen Reptilien (z.B. Zauneidechsen) vorkommen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p>	•
Boden/ Fläche	<p><u>Bestand:</u> Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von mittlerer Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprüfung der Fläche. Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung als Ackerfläche zugeführt werden.</p>	•
Kultur-/ Sachgüter	<p><u>Bestand:</u> Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine besondere Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur I).</p>	•

<p><u>Prognose Bauphase:</u> Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine besondere Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung als Ackerfläche zugeführt werden.</p>
---

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

#### 2.3.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der sehr guten landwirtschaftlichen Eignung Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

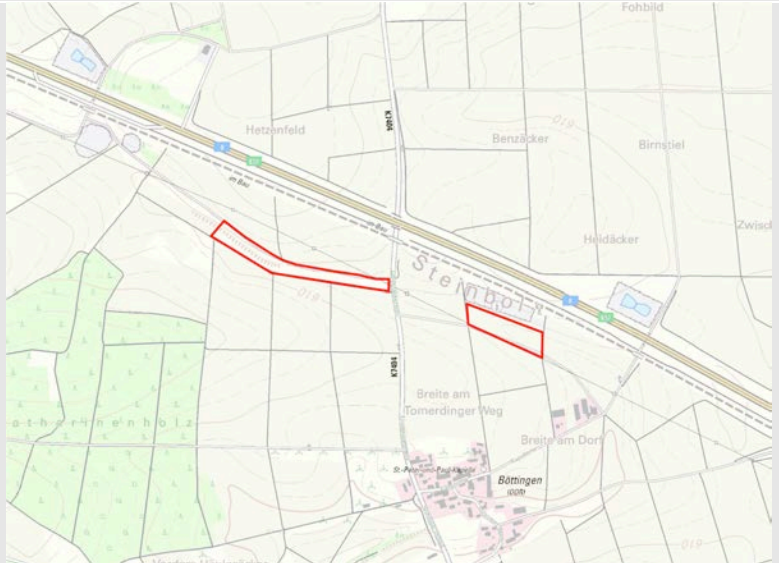
#### 2.3.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist insbesondere mit Eingriffen auf Arten sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu rechnen. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

## 2.4 Fläche 4: Freiflächensolaranlage Hetzenfeld Tomerdingen, Steinbol Bollingen

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Nördlich von Bollingen, Flst.-Nr. 702, 125, insgesamt ca. 3,4 ha Derzeitige Nutzung: Ackerflächen, Intensivgrünland Höhenlage: ca. 610 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	0,6
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Dornstadt wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	keine
sonstige Schutzgebiete	Westliche Teilfläche innerhalb des Wasserschutzgebiets 101 Lautern, ZV WV Ulmer Alb, festgesetzt Rechtsverordnung 15.01.1993, Zone III+IIIA
Regionalplan Donau-Iller 1987	In den Raumnutzungskarten (Siedlung und Versorgung und Landschaft und Erholung) ist das Plangebiet ohne regionalplanerische Restriktionen dargestellt (Weißfläche). In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) bestehen keine Restriktionen.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, sind die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.



#### 2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen sind z.T. aus der Begründung zum Bebauungsplan, B. Umweltbericht (BÜRO FÜR STADTPLANUNG, ZINT & HÄUßLER GMBH, 21.06.2022) übernommen.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere			x
Pflanzen			x
Boden/Fläche	x (westlicher Bereich)	x (östlicher Bereich)	
Wasser		x	
Klima/Luft		x	
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter		x	

#### 2.4.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation.
Klima/Luft		x	Potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet ohne siedlungsrelevante Bedeutung. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO <sub>2</sub> (Minderung von Folgen des Klimawandels).
Landschaft		x	Überprägte Fläche an stark genutzter Verkehrsinfrastruktur, Vorbelastung durch Freileitung und bestehender Solaranlage.
Biologische Vielfalt		x	Lage außerhalb Biotopverbund und Wildwegekorridor
Natura 2000		x	Nicht betroffen
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter	x		

Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO <sub>2</sub> , positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Land- schafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmögli- cher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	<p><u>Bestand:</u> Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Ebenso können in den Randbereichen Reptilien (z.B. Zauneidechsen) vorkommen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p>	•
Boden/ Fläche	<p><u>Bestand:</u> Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von mittlerer-hoher Wertigkeit. Die westliche Teilfläche ist als Sonderstandort für naturnahe Vegetation ausgewiesen. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprägung der Fläche. Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	••

Kultur-/ Sachgüter	<p><u>Bestand:</u> Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine allgemeine Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur II).</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung als Ackerfläche zugeführt werden.</p>	•
-----------------------	---	---

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

#### 2.4.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der guten landwirtschaftlichen Eignung Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

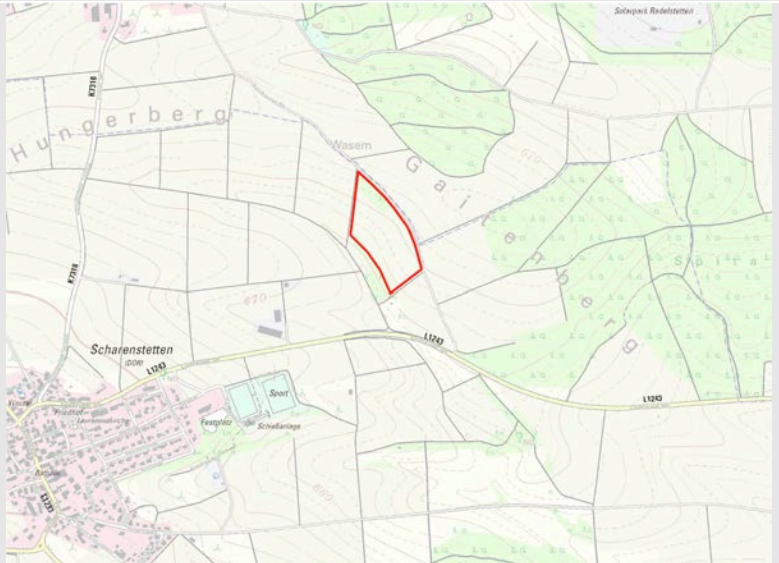
#### 2.4.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist insbesondere mit Eingriffen in den Boden (Teilfläche Sonderstandort für naturnahe Vegetation) und auf Arten sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu rechnen. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

## 2.5 Fläche 5: Freiflächensolaranlage Wasem, Scharenstetten

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Nordöstlich von Scharenstetten, Flst.-Nr. 992, ca. 3,7 ha Derzeitige Nutzung: Intensivgrünland Höhenlage: ca. 670 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	0,6
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Scharenstetten wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 96 Albuch und Härtsfeld zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	Offenland-Biotop (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG): Hecken am Gaitenberg NO Scharenstetten, Magerrasenbrache am Gaitenberg NO Scharenstetten Wald-Biotop: Hecken am Gaitenberg/Prinzinger O Scharenstetten
sonstige Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart, festgesetzt Rechtsverordnung 16.04.2015, Zone III+IIIA
Regionalplan Donau-Iller 1987	In den Raumnutzungskarten (Siedlung und Versorgung und Landschaft und Erholung) ist das Plangebiet ohne regionalplanerische Restriktionen dargestellt (Weißfläche). In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) bestehen keine Restriktionen.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, sind die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

### 2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen sind z.T. aus der Begründung zum Bebauungsplan, B. Umweltbericht (BÜRO FÜR STADTPLANUNG, ZINT & HÄUßLER GMBH, 21.06.2022) übernommen.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere		x	
Pflanzen		x	
Boden/Fläche			x
Wasser		x	
Klima/Luft		x	
Landschaft		x	
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter		x	

### 2.5.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, Erhalt der Gehölzfläche und Randeingrünung
Boden/Fläche		x	Bedeutung der Bodendeutung gering, nur kleinflächige punktuelle Versiegelung
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation.
Klima/Luft		x	Potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet ohne siedlungsrelevante Bedeutung. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO <sub>2</sub> (Minderung von Folgen des Klimawandels).
Landschaft	x		
Biologische Vielfalt		x	Sehr kleinflächig im Suchraum trockener Standorte des Biotopverbunds, angrenzende Kernflächen bleiben erhalten, keine Barrierewirkungen durch Solarfläche zu erwarten.
Natura 2000		x	Nicht betroffen

Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter	x		
Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO <sub>2</sub> , positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Land- schafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmögli- cher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	<p><u>Bestand:</u>                      Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Ebenso können in den Randbereichen Reptilien (z.B. Zauneidechsen) und Haselmäuse vorkommen. Die Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Jagd- und Quartierhabitat dienen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                      Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p>	•
Landschaft	<p><u>Bestand:</u>                      Lage an südwestexponiertem Hangbereich mit naturraumtypischen Strukturen entlang der Randbereiche (Hecken-, Wiesen- und Saumstrukturen). Blickbeziehungen zur Ortslage Scharenstetten.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Durch die Umsetzung der Planung wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Die bestehenden Gehölzstrukturen und die geplanten Pflanzgebotflächen bewirken eine gewisse Abschirmung der PV-Module.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                      Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Vor dem Hintergrund des Klima- und Umweltschutzes werden Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung</p>	•

	(Solar-, Windkraftanlagen) zukünftig das Landschaftsbild vermehrt prägen und damit auch Teil der Kulturlandschaft werden.	
Kultur-/ Sachgüter	<p><u>Bestand:</u>                  Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine allgemeine Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur II).</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	•

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

#### 2.5.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der guten Voraussetzungen die landwirtschaftliche Nutzung langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

#### 2.5.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist voraussichtlich mit geringen Eingriffen auf Arten, das Landschaftsbild sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) verbunden. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

## 2.6 Fläche 6: Freiflächensolaranlage Eiselau, Beimerstetten

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Nordwestlich von Beimerstetten, Flst.-Nr. 2046 (Teilfläche), ca. 1,6 ha Derzeitige Nutzung: Intensivgrünland Höhenlage: ca. 600 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	0,6
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Beimerstetten wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	keine
sonstige Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart, festgesetzt Rechtsverordnung 16.04.2015, Zone III+IIIA
Regionalplan Donau-Iller 1987	In den Raumnutzungskarten (Siedlung und Versorgung und Landschaft und Erholung) ist das Plangebiet ohne regionalplanerische Restriktionen dargestellt (Weißfläche). In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) bestehen keine Restriktionen.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, sind die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.



### 2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen sind z.T. aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik-Freiflächenanlage Eiselau-Erweiterung“ (ZEEB & PARTNER, ULM, 07.07.2022) übernommen.

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere			x
Pflanzen			x
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	
Klima/Luft			x
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter		x	

### 2.6.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere		x	Kein Nachweis potenziell bodenbrütender Vogelarten
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation.
Klima/Luft		x	Kleine Freifläche ohne siedlungsrelevante klimatische Bedeutung. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO <sub>2</sub> (Minderung von Folgen des Klimawandels).
Landschaft		x	Keine relevanten Sichtbeziehungen, Abschirmung durch Waldflächen. Vorbelastung durch bestehende PV-Anlage und Bahnlinie.
Biologische Vielfalt		x	Lage außerhalb Biotopverbund und Wildwegekorridor
Natura 2000		x	Nicht betroffen
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter	x		
Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO <sub>2</sub> , positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Land- schafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmögli- cher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Boden/ Fläche	<p><u>Bestand:</u> Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von mittlerer-hoher Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprägung der Fläche. Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	•
Kultur-/ Sachgüter	<p><u>Bestand:</u> Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine allgemeine Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur II).</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-</p>	•

	Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.	
--	--	--

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

#### 2.6.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung weiter betrieben wird. Aufgrund des dreieckförmigen Flächenzuschnitts ist jedoch bereits heute von leichten Einschränkungen der Bewirtschaftung auszugehen. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

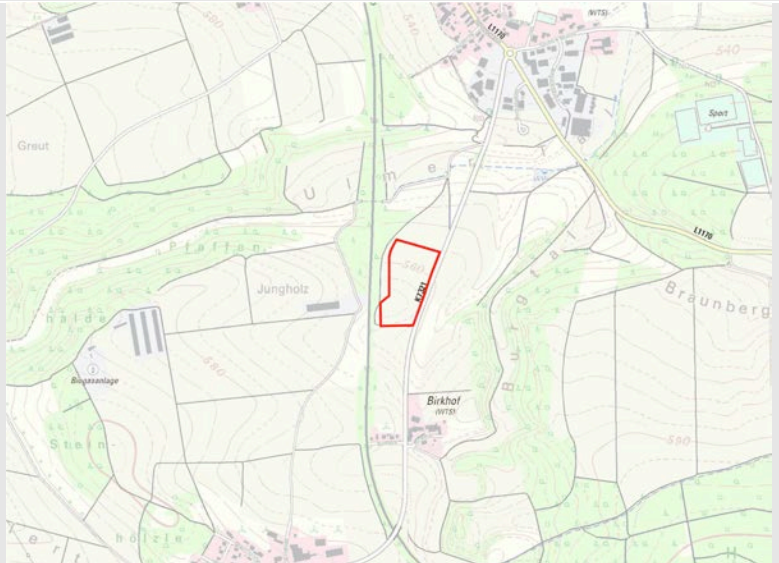
#### 2.6.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist voraussichtlich mit geringen Eingriffen auf den Boden sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) verbunden. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

## 2.7 Fläche 7: Freiflächensolaranlage Weilerweg, Westerstetten

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Südlich von Westerstetten zwischen Westerstetten und Vorderdenkental, Flst.-Nr. 560, ca. 2,6 ha Derzeitige Nutzung: Acker Höhenlage: ca. 560 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	-
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Westerstetten wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	Lage innerhalb Landschaftsschutzgebiet „Westerstetten“ (4.25.113) ca. 600m nordöstlich Teilflächen des FFH-Gebiets 7425-311 „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“
sonstige Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart, festgesetzt Rechtsverordnung 16.04.2015, Zone III+IIIA
Regionalplan Donau-Iller 1987	In der Raumnutzungskarte (Landschaft und Erholung) ist das Plangebiet als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 1 – Lone- und Hürbeltal, Denkental, Hungerbrunnental. Es handelt sich um eine Gebietsdarstellung, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.  In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) liegt die Fläche innerhalb eines Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG). In den Vorbehaltsgebieten soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, sind die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

### 2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere		x	
Pflanzen			x
Boden/Fläche			x
Wasser		x	
Klima/Luft		x	
Landschaft		x	
Biologische Vielfalt	x		
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter		x	

### 2.7.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation.
Klima/Luft		x	Potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet ohne siedlungsrelevante klimatische Bedeutung. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO <sub>2</sub> (Minderung von Folgen des Klimawandels).
Landschaft	x		
Biologische Vielfalt	x		
Natura 2000		x	ca. 600m nordöstlich Teilflächen des FFH-Gebiets 7425-311 „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“, erhebliche Auswirkungen nicht ersichtlich
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter	x		
Emissionen/Abfälle/Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben

Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO <sub>2</sub> , positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	<p><u>Bestand:</u>                      Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Ebenso können in den Randbereichen Reptilien (z.B. Zauneidechsen) und Haselmäuse vorkommen. Die Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Jagd- und Quartierhabitat dienen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                      Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p>	•
Boden/ Fläche	<p><u>Bestand:</u>                      Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von geringer-mittlerer Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                      Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                      Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprüfung der Fläche. Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	•
Landschaft	<p><u>Bestand:</u>                      Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westerstetten“. Der Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung ist: „die <i>Erhaltung der Vielfalt</i>,</p>	•••

	<p><i>Eigenart und Schönheit des Lonetales mit den abzweigenden Trockentälern (Erbistal, Dieberttäle, Burgtal, Ulmer Tal mit Weilertal) mit der angrenzenden Albhochfläche und den großen zusammenhängenden Waldgebieten; die Bewahrung der für die Schwäbische Alb typischen Landschaftsformen und die Erhaltung der charakteristischen landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Kulturlandschaftselemente wie Feldhecken, Feldgehölze, Steinriegel, Wacholderheiden, Magerrasen, Feldraine, Einzelbäume, Baumgruppen und Streuobstwiesen, die Erhaltung unverbauter und landschaftsästhetisch ansprechender Landschaftsteile als lokal und regional bedeutsamen Erholungsraum.“</i></p> <p>Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Blickbeziehungen nach Westerstetten und Vorderdenkental sind möglich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Durch die Umsetzung der Planung wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Die bestehenden Gehölzstrukturen bewirken eine gewisse Abschirmung der PV-Module. Mit einem Verlust von landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Kulturlandschaftselementen ist durch die Planung voraussichtlich nicht zu rechnen.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprüfung der Landschaft. Vor dem Hintergrund des Klima- und Umweltschutzes werden Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung (Solar-, Windkraftanlagen) zukünftig das Landschaftsbild vermehrt prägen und damit auch Teil der Kulturlandschaft werden.</p>	
Biologische Vielfalt	<p><u>Bestand:</u> Durch das Plangebiet verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung (Tiefental/Heroldstatt – Lone-Tal – Hungerbrunnental / Alt-heim) mit einer Bedeutung für trockene Anspruchstypen. Die Fläche befindet sich im Suchraum des Biotopverbunds für trockene Standorte.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Baumaschinen und Lärm sind gegeben.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Die erforderliche Einzäunung des Geländes ist i.d.R. kleintierdurchlässig zu gestalten. Erst bei größerer Längsausstreckung kann es für mobile landbewohnende Tierarten zu Zerschneidungen und Barrierewirkungen kommen. Ab einer Länge von 500 m wird empfohlen, ggf. Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger zu berücksichtigen (Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen, UMWELTBUNDESAMT 2022). Im vorliegenden Fall wird hingegen voraussichtlich eine Länge von ca. 200 m erreicht. Es besteht die Möglichkeit positive Effekte für die Biodiversität zu erzielen, wenn die Anlage selbst und ihr Umfeld entsprechend gestaltet werden.</p>	•

Kultur-/ Sachgüter	<p><u>Bestand:</u> Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine allgemeine Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur II).</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	•
-----------------------	---	---

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

#### 2.7.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung weiter betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

#### 2.7.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

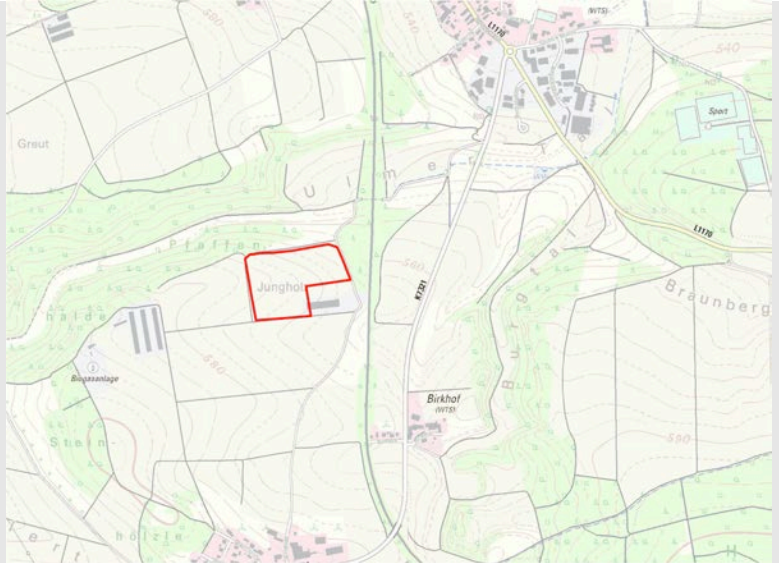
Durch die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind voraussichtlich Eingriffe geringer Intensität auf Tiere, die biologische Vielfalt, den Boden sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu erwarten. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Dem Vorhaben steht derzeit die Lage im Landschaftsschutzgebiet entgegen.



## 2.8 Fläche 8: Freiflächensolaranlage Jungholz, Westerstetten

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Südlich von Westerstetten zwischen Westerstetten und Vorderdenkental, Flst.-Nr. 613 (Teilfläche), ca. 4,2 ha Derzeitige Nutzung: Acker Höhenlage: ca. 575 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	-
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Westerstetten wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	Offenland-Biotop (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG): Magerrasen und Gehölze NW Birkhof. Direkt angrenzend an Landschaftsschutzgebiet „Westerstetten“ (4.25.113) ca. 850m nordöstlich Teilflächen des FFH-Gebiets 7425-311 „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“
sonstige Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart, festgesetzt Rechtsverordnung 16.04.2015, Zone III+IIIA
Regionalplan Donau-Iller 1987	In den Raumnutzungskarten (Siedlung und Versorgung und Landschaft und Erholung) ist das Plangebiet ohne regionalplanerische Restriktionen dargestellt (Weißfläche).  In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) liegt die Fläche innerhalb eines Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG). In den Vorbehaltsgebieten soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden. Die Fläche ist darüber hinaus als Gebiet für Landwirtschaft (VBG) – PS B I 2.1 G (3) dargestellt. Dies sind besonders geeignete Flächen für die landwirtschaftliche Produktion.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, sind die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

### 2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere		x	
Pflanzen			x
Boden/Fläche			x
Wasser		x	
Klima/Luft		x	
Landschaft			x
Biologische Vielfalt	x		
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter	x		

### 2.8.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, Biotopflächen sind zu erhalten
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation.
Klima/Luft		x	Potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet ohne siedlungsrelevante klimatische Bedeutung. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO <sub>2</sub> (Minderung von Folgen des Klimawandels).
Landschaft		x	Geringe Einsehbarkeit, Vorbelastung durch landwirtschaftliche Hofstellen in der näheren Umgebung
Biologische Vielfalt	x		
Natura 2000		x	ca. 850 m nordöstlich Teilflächen des FFH-Gebiets 7425-311 „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“, erhebliche Auswirkungen nicht ersichtlich
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter	x		

Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO <sub>2</sub> , positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Land- schafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmögli- cher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	<p><u>Bestand:</u> Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Ebenso können in den Randbereichen Reptilien (z.B. Zauneidechsen) und Haselmäuse vorkommen. Die Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Jagd- und Quartierhabitat dienen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p>	•
Boden/ Fläche	<p><u>Bestand:</u> Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von geringer-mittlerer Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprägung der Fläche. Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	•

<p>Biologische Vielfalt</p>	<p><u>Bestand:</u>                  Durch das Plangebiet verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung (Tiefental/Heroldstatt – Lone-Tal – Hungerbrunnental / Alt-heim) mit einer Bedeutung für trockene Anspruchstypen.                  Die Fläche befindet sich im Kern- und Suchraum des Biotopverbunds für trockene Standorte.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Baumaschinen und Lärm sind gegeben.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Die erforderliche Einzäunung des Geländes ist i.d.R. kleintierdurchlässig zu gestalten. Erst bei größerer Längsausstreckung kann es für mobile landbewohnende Tierarten zu Zerschneidungen und Barrierewirkungen kommen. Ab einer Länge von 500 m wird empfohlen, ggf. Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger zu berücksichtigen (Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen, UMWELTBUNDESAMT 2022). Im vorliegenden Fall wird hingegen voraussichtlich eine Länge von ca. 200 m erreicht.                  Es besteht die Möglichkeit positive Effekte für die Biodiversität zu erzielen, wenn die Anlage selbst und ihr Umfeld entsprechend gestaltet werden.</p>	<p>•</p>
<p>Kultur-/ Sachgüter</p>	<p><u>Bestand:</u>                  Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine besondere Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur I).</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>•</p>

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

#### 2.8.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der guten landwirtschaftlichen Eignung Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.


#### 2.8.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind voraussichtlich Eingriffe geringer Intensität auf Tiere, die biologische Vielfalt, den Boden sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu erwarten. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

## 2.9 Fläche 9: Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Westerstetten

Angaben zum Standort, Umfang des Vorhabens	Südlich von Westerstetten, südwestlich von Vorderdenkental, Flst.-Nr. 115, ca. 6,5 ha Derzeitige Nutzung: Acker Höhenlage: ca. 610 m ü NHN
Art des Vorhabens	Neuausweisung geplante Sonderbaufläche (FF-Solar)
mögliche GRZ gemäß B-Plan	-
Übersichtslageplan (DTK, RIPS LUBW 2023)	
Naturraum, Lage und PNV	Westerstetten wird der Haupteinheit Schwäbische Alb sowie der Untereinheit Nr. 97 Lonetal-Flächenalb zugeordnet. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	Innerhalb des Plangebiets keine. Im Süden angrenzend Offenland-Biotop „Schlehenhecken im Kaltental NW Eiselau“
sonstige Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart, festgesetzt Rechtsverordnung 16.04.2015, Zone III+IIIA
Regionalplan Donau-Iller 1987	In den Raumnutzungskarten (Siedlung und Versorgung und Landschaft und Erholung) ist das Plangebiet ohne regionalplanerische Restriktionen dargestellt (Weißfläche). In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf v. 06.12.2022) bestehen keine Restriktionen.
Flächennutzungsplan	Im gültigen Flächennutzungsplan 2012, wirksam seit 23.03.2004, sind die Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

### 2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bedeutung des Schutzguts		
	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	Geringe Bedeutung
Tiere		x	
Pflanzen			x
Boden/Fläche		x	
Wasser		x	
Klima/Luft		x	
Landschaft			x
Biologische Vielfalt			x
Natura 2000			x
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung			x
Kultur-/Sachgüter		x	

### 2.9.2 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Wirkungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplanverfahren darzustellen. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	x		
Pflanzen		x	Intensive landwirtschaftliche Nutzung, Beeinträchtigung angrenzender Biotopflächen nicht gegeben
Boden/Fläche	x		
Wasser		x	Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Nur punktuelle Versiegelung für Trafostation.
Klima/Luft		x	Potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet ohne siedlungsrelevante klimatische Bedeutung. Planung dient regenerativer Energieerzeugung und Einsparung von CO <sub>2</sub> (Minderung von Folgen des Klimawandels).
Landschaft		x	Geringe Einsehbarkeit, Vorbelastung durch Freileitung
Biologische Vielfalt		x	Suchraum Biotopverbund trockener Standorte. Positive Effekte möglich, wenn die Anlage selbst und ihr Umfeld entsprechend gestaltet werden.
Natura 2000		x	Nicht betroffen

Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung		x	Keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter	x		
Emissionen/Abfälle/ Abwässer		x	Fachgerechte Entsorgung von anfallenden Abfällen und Abwässern nach gesetzlichen Vorgaben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	Nutzung der Solarenergie, Einsparung von CO <sub>2</sub> , positive Wirkungen gegen den Klimawandel
Darstellung von Land- schafts- und sonstigen Plänen		x	Nicht betroffen
Erhaltung bestmögli- cher Luftqualität		x	Nicht betroffen
Wechselwirkungen		x	Keine relevanten Wechselwirkungen

### 2.9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beschreibung	Grad der Erheblichkeit
Tiere	<p><u>Bestand:</u> Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie Feldlerchen vorkommen. Ebenso können in den Randbereichen Reptilien (z.B. Zauneidechsen) und Haselmäuse vorkommen. Die Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Jagd- und Quartierhabitat dienen.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Tötung, Störungen und Verlust von Lebensräumen für die potenziell betroffenen Tierarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Potenzielle Scheuchwirkungen, die über das Plangebiet hinausragen (z.B. Kulissenwirkung) und dadurch Verlust weiterer Lebensräume. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermieden werden.</p>	•
Boden/ Fläche	<p><u>Bestand:</u> Bodenarten: Lehm, bisher keine Vorbelastung durch Versiegelung, keine Altlasten bekannt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind von mittlerer Wertigkeit. Die Fläche befindet sich im bisherigen Außenbereich.</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u> Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung findet, mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche für Wechselrichter und Trafostation, nicht statt.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u> Während der Betriebsphase kommt es zu einer technischen Überprägung der Fläche. Nach Betriebsaufgabe der</p>	•



	Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.	
Kultur-/ Sachgüter	<p><u>Bestand:</u>                  Bau- und Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Als Sachgut besitzt die Fläche eine Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft (Flurbilanz Vorrangflur II).</p> <p><u>Prognose Bauphase:</u>                  Der Landwirtschaft werden, zeitlich begrenzt, Flächen entzogen, die eine Bedeutung als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel haben. Der regenerativen Energiegewinnung wird zur Minderung der Folgen des Klimawandels ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Es verbleiben keine Restflächen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den benachbarten Flächen uneingeschränkt weiter betrieben werden kann.</p> <p><u>Prognose Betriebsphase:</u>                  Keine Auswirkungen ersichtlich. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen (z.B. Beweidung, Agri-Photovoltaik). Nach Betriebsaufgabe der Freiflächenphotovoltaikanlagen kann die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.</p>	•

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

#### 2.9.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der guten landwirtschaftlichen Eignung Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

#### 2.9.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind voraussichtlich Eingriffe geringer Intensität auf Tiere, den Boden sowie auf Sachgüter (Landwirtschaft) zu erwarten. Die geplanten Vorhaben erzeugen regenerative und klimaneutrale Energien, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

### 3 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden bzw. werden für alle Standorte faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggfs. vorgezogenen CEF-Maßnahmen auf B-Planebene nicht zu erwarten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist den Belangen des Artenschutzes entsprechend Rechnung getragen; dies ersetzt jedoch nicht die vertiefenden Untersuchungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

### 4 Hochwasserrisikomanagement / Starkregen

Alle geplanten Teilflächenänderungen des FNP befinden sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub>-Überflutungsflächen. Da Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände auch fern von Gewässern auftreten können, muss jedoch grundsätzlich überall mit Gefahren durch Überflutungen gerechnet werden.

Im digitalen Kartenviewer des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) können mit Hilfe der Reliefkarte und der Abflussbahnen die Gefahren durch Starkregen in groben Zügen sichtbar gemacht werden.

Die geplanten Solar-Freiflächenanlagen Nr. 2 (Ulmer Weg), 3 (Blumenhau), 4 (Hetzenfeld/Steinbol) und 5 (Wasem) liegen innerhalb von Abflussbahnen. Da im Bereich der Solarmodule keine Versiegelung stattfindet, kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin versickern. Für benachbarte Grundstücke und Anlieger ist nicht mit verstärkten Gefahren durch Starkregen auszugehen. Auch für den Bereich der geplanten Kindertagesstätte sind derzeit keine Beeinträchtigungen zu erkennen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die anfallenden Abflussmengen berechnet und Maßnahmen zur Rückhaltung getroffen.

## 5 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Schutzgut	Maßnahme
<u>Boden/Fläche:</u>	Versiegelung und Bodenverdichtung minimieren.
<u>Wasser:</u>	Natürliche Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigtes Wasser erhalten.
<u>Klima/ Luft:</u>	Thermische Belastung durch Ein- und Durchgrünung des Gebiets reduzieren.
<u>Arten/ Biotope/Biologische Vielfalt:</u>	Entwicklung von Biotopvernetzungselementen im Planungsraum. Zeitbegrenzte Baufeldfreimachung ggf. Umsetzung von CEF/FCS-Maßnahmen. Vermeidung Blendwirkung
<u>Mensch/ Gesundheit:</u>	Vermeidung Blendwirkung
<u>Landschaftsbild/ Erholung:</u>	Gebietseingrünung Flächenbegrünung und ggf. -beweidung
<u>Kultur-/ Sachgüter:</u>	Rückbauverpflichtung zur landwirtschaftlichen Wiedernutzung

### 5.2 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

Zum derzeitigen Planungsstand stehen die erforderlichen Ausgleichsflächen in ihrem Umfang noch nicht fest. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass ein Ausgleich möglichst im direkten Umfeld erfolgt und weitere, für die Landwirtschaft wertvolle Flächen, nicht für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

### 5.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Umsetzung von Bauleitplänen eintreten können, sind zu überwachen (§ 4c BauGB), um geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auch unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkennen zu können.

Eine Überwachung der im FNP prognostizierten Umweltauswirkungen und Entwicklungsziele zur Vermeidung und Minderung kann erst mit Umsetzung der geplanten Vorhaben eintreten und ist daher auf folgenden Planungsebenen zu definieren.

## 6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

### Fläche 1: Kindergarten Tomerdingen

Ein bestehender Kindergarten befindet sich in zentraler Lage im Ortsteil Tomerdingen (Eichinger Weg 4). Eine Erweiterung oder Ergänzung am Standort erscheint aufgrund der örtlichen Situation und fehlender Verfügbarkeit einer entsprechender Erweiterungsfläche nicht möglich bzw. sinnvoll.

### Fläche 2: Nahwärme und PV-Anlage Ulmer Weg, Tomerdingen

Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Entwicklung durch die Gebiete Dornstadter Weg und Hahnenweiler Süd am östlichen Ortsrand von Tomerdingen wurde der Standort entsprechend im näheren Umfeld der geplanten Entwicklungsflächen gewählt.

Eine Standortalternative ist demnach nicht gegeben.

Das Plangrundstück befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde und kann somit kurzfristig entwickelt werden.

### Flächen 3/4: PV-Anlagen Blumenhau, Hetzenfeld (Tomerdingen), Steinbol (Bollingen)

Die geplanten Vorhaben befinden sich innerhalb des 200 m Korridors der Autobahn- und Schnellbahntrassen Stuttgart – Ulm und sind durch ihre Vorprägung bereits mit Beeinträchtigungen des Naturraums verbunden.

Im Rahmen einer Flächenpotenzialanalyse (Energieagentur Ulm gGmbH in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, 2014) wurde die Eignung des Flächenkorridors nördlich und südlich der Bundesautobahn (BAB) A8 grundsätzlich festgestellt. Hierfür wurden landkreisweit sämtliche Flächen auf die potenzielle Eignung als Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht und qualifiziert.

Die Standorte sind geeignet, einen Beitrag zur Steigerung des regenerativen Energieertrags zu erzielen. Im Verwaltungsraum sind derzeit keine besser geeigneten Standorte verfügbar.

### Fläche 5: PV-Anlage Wasem, Scharenstetten

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb der Flächen für benachteiligte Gebiete, so dass sich dieser grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignet. Die landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich sind im Besitz der Vorhabenträgerin. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen derzeit nicht.

### Fläche 6: PV-Anlage Eiselau, Beimerstetten

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Sonderfläche für die PV-Nutzung. Bei der Erstaussweisung der bestehenden Anlage wurde der Standort auf seine Eignung geprüft. Daher wurden keine weiteren Standortalternativen in Erwägung gezogen.

### Flächen 7/8: PV-Anlagen Weilerweg und Jungholz, Westerstetten

Die geplanten Flächen befinden sich im Trassenkorridor entlang der Regionalbahnstrecke Ulm – Geislingen/Steige. Die Fläche ist von Waldflächen umgeben und damit im Landschaftsbild wenig exponiert. Die geplante Fläche Weilerweg befindet sich jedoch im Landschaftsschutzgebiet. Für die Umsetzung der Planung ist eine Befreiung von den Schutzzwecken durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Die Fläche Jungholz ist als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen und somit grundsätzlich geeignet.

### Fläche 9: PV-Anlage Lützelbuch, Westerstetten

Die Fläche 9 für eine Freiflächensolaranlage liegt etwas abgesetzt südwestlich des Teilorts Vorderdenkental. Die Fläche ist eine von der Landwirtschaft ausgeräumte, strukturarme Fläche. Es gibt konkrete Vorhabenpläne, mit voraussichtlich nahe liegendem Einspeisepunkt.

## 7 Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Bei den Solar-Freiflächenanlagen besteht die potenzielle Gefahr von Bränden, welche insbesondere in der Nähe zu Waldflächen eine Gefahr darstellen können. Daher ist ein Mindestabstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten.

## 8 Zusätzliche Angaben

### 8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

#### 8.1.1 Methodik des Umweltberichts

Grundlage für den Umweltbericht bildet Anlage 1 zu den § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.

Die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter Arten/Biotop, Wasser, Klima/Luft und Landschaft in fünf Stufen von „sehr hoch“ über „mittel“ bis „sehr gering“ bewertet. Für das Schutzgut Boden erfolgt die Bewertung analog zum Heft „Bodenschutz 24“ (LUBW, 2012). Die Schutzgüter Fläche, Mensch/Gesundheit, Kultur-/Sachgüter sowie die weiteren Umweltbelange werden verbal-argumentativ bewertet.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung					
Schutzgut Boden		Schutzgüter Arten/ Biotop, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild			
Wertstufe	Bewertung	Wertstufe	Bewertung	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
4	sehr hoch	5	sehr hoch	besondere	erheblich
3	hoch	4	hoch		
2	mittel	3	mittel	allgemeine	
1	gering	2	gering	geringe	unerheblich
0	sehr gering	1	sehr gering		

Aufgrund dieser Bewertung und einer Empfindlichkeitsermittlung gegenüber der Planung erfolgt im Umweltbericht die Festlegung der durch die Planung erheblich beeinträchtigten Schutzgüter, die in einer Konfliktanalyse weiter bearbeitet werden. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

### 8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen bestanden nicht.

### 8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt umfasst die Änderung mehrerer Teilflächen zur Darstellung von geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Solaranlage“ sowie einer Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ und einer Versorgungsfläche „Heizzentrale“. Mit der geplanten Teiländerung erfolgt eine Anpassung an die Entwicklungsziele der VG zur Förderung regenerativer Energienutzung im Sinne des Klimaschutzes sowie zur Sicherstellung eines adäquaten Angebots der Kinderbetreuung.

Der Umweltbericht ermittelt die voraussichtlichen Auswirkungen der Vorhaben und kommt zum Ergebnis, dass alle Standorte vertretbar erscheinen und aus naturschutzfachlicher Sicht das Konfliktpotenzial als vergleichsweise gering einzustufen ist. Das höchste Konfliktpotenzial weist derzeit der geplante Standort für Freiflächenphotovoltaik „Weilerweg, Westerstetten“ auf, da dieser im Landschaftsschutzgebiet liegt und die Planung gegen den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung verstößt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach BNatSchG zu erwarten bzw. diese können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen vermieden werden. Vertiefende Untersuchungen sind auf Ebene des jeweiligen Bebauungsplans durchzuführen.

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes werden im Rahmen des Umweltberichts Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufgezeigt. Diese sind auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen durch geeignete Festsetzungen oder Bestimmungen verbindlich zu regeln.

Unter späterer Beachtung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

aufgestellt:  
Stuttgart, 15.03.2023  
letztmalig geändert: 15.09.2023  
Wick+Partner

## 8.4 Referenzliste der Quellen

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN (2002): Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (1987): Regionalplan Donau-Iller 1987

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (2022): Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller – Entwurf zur 2. Anhörung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2022

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (Hrsg.) (2015): Regionale Klimaanalyse Donau-Iller

WICK+PARTNER (2004): Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt

SCHREINER, HANNES (2004): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2023): Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)

LFU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

UMWELTBUNDESAMT (HRSG.) (2022): Abschlussbericht Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen

BÜRO FÜR STADTPLANUNG, ZINT & HÄUßLER GMBH (2022): Bebauungsplan „Nahwärme Tomerdingen“ – Entwurf

BÜRO FÜR STADTPLANUNG, ZINT & HÄUßLER GMBH (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Fl. Nr. 125 und 702“, Gemarkungen Bollingen und Tomerdingen – Vorentwurf

BÜRO FÜR STADTPLANUNG, ZINT & HÄUßLER GMBH (2022): Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Fl. Nr. 992“, Gemarkung Scharenstetten – Vorentwurf

MQUADRAT MANFRED MEZGER (2022): Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Eiselau-Erweiterung“ – Vorentwurf

ZEEB & PARTNER (2022): Bebauungsplan „Nahwärme Tomerdingen“ – Einschätzung der Betroffenheiten des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

ZEEB & PARTNER (2022): Bebauungsplan „Nahwärme Tomerdingen“ – Umweltbericht, Vorentwurf

WASSERMÜLLER ULM GMBH INGENIEURBÜRO (2022): Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Jungholz“ – Vorentwurf